

## SKOS-Richtlinien

S 06

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist eine gesamtschweizerische Organisation, deren Mitglieder Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone und zahlreicher Gemeinden sind. Sie SKOS erlässt Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe. Diese sind als kommentierte Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen und Gemeinden konzipiert und tragen wesentlich zu Vereinheitlichung der Sozialhilfepaxis in der Schweiz bei.

Die SKOS-Richtlinien definieren die Leistungen der Sozialhilfe und deren Höhe, sie überlassen den Kantonen in verschiedenen Punkten einen Spielraum. Was für die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Richtlinien abweicht, regelt das Sozialhilfegesetz des Kantons Uri (Art. 28 SHG).

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 31. August 2005 (RRB Nr. 490) werden die SKOS-Richtlinien vom April 2005 grundsätzlich, mit einzelnen Anpassungen, als verbindlich erklärt.

Sozialhilfeleistungen sind unpfändbar (Art. 92 Abs. 1 SchKG).

### Vorgehen

In Abweichung zu den SKOS-Richtlinien hat der Regierungsrat die folgenden Anpassungen vorgenommen.

#### a) Integrationszulage Nichterwerbstätige

In Abweichung von den SKOS-Richtlinien beträgt die Integrationszulage für Nichterwerbstätige, die das 16. Altersjahr vollendet haben, je nach erbrachter Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess Fr. 100.-- bis 200.-- pro Person und Monat.

#### b) Einkommensfreibeträge

In Konkretisierung der SKOS-Richtlinien wird die Obergrenze für die Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, auf Fr. 500.-- pro Person und Monat festgelegt. Die Freibeträge werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang festgelegt

#### c) Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850.--.

### Bemerkungen

Für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen wird der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien nicht angewendet. Personen mit rechtskräftigem Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid erhalten keine Leistungen nach den SKOS-Richtlinien. Sie sind nur im Rahmen der Nothilfe zu unterstützen.

## Grundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (BV; SR 101)
- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 490 vom 31. August 2005, Sozialhilfegesetz; Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

## Praxis

Die SKOS-Richtlinien sind ein zentrales Arbeitsinstrument der direkten Sozialhilfe und gewährleisten eine einzelfallgerechte Beurteilung der Situation. Sie sind ein taugliches Mittel zur Berechnung der erforderlichen Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien

- fördern die Rechtssicherheit;
- grenzen das behördliche Ermessen ein;
- gewährleisten die rechtsgleiche Behandlung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller;
- tragen zu einem verwaltungsökonomischen Verfahren bei.

Die SKOS-Richtlinien definieren das soziale Existenzminimum. Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Arbeits-, Sozial- und Kulturleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

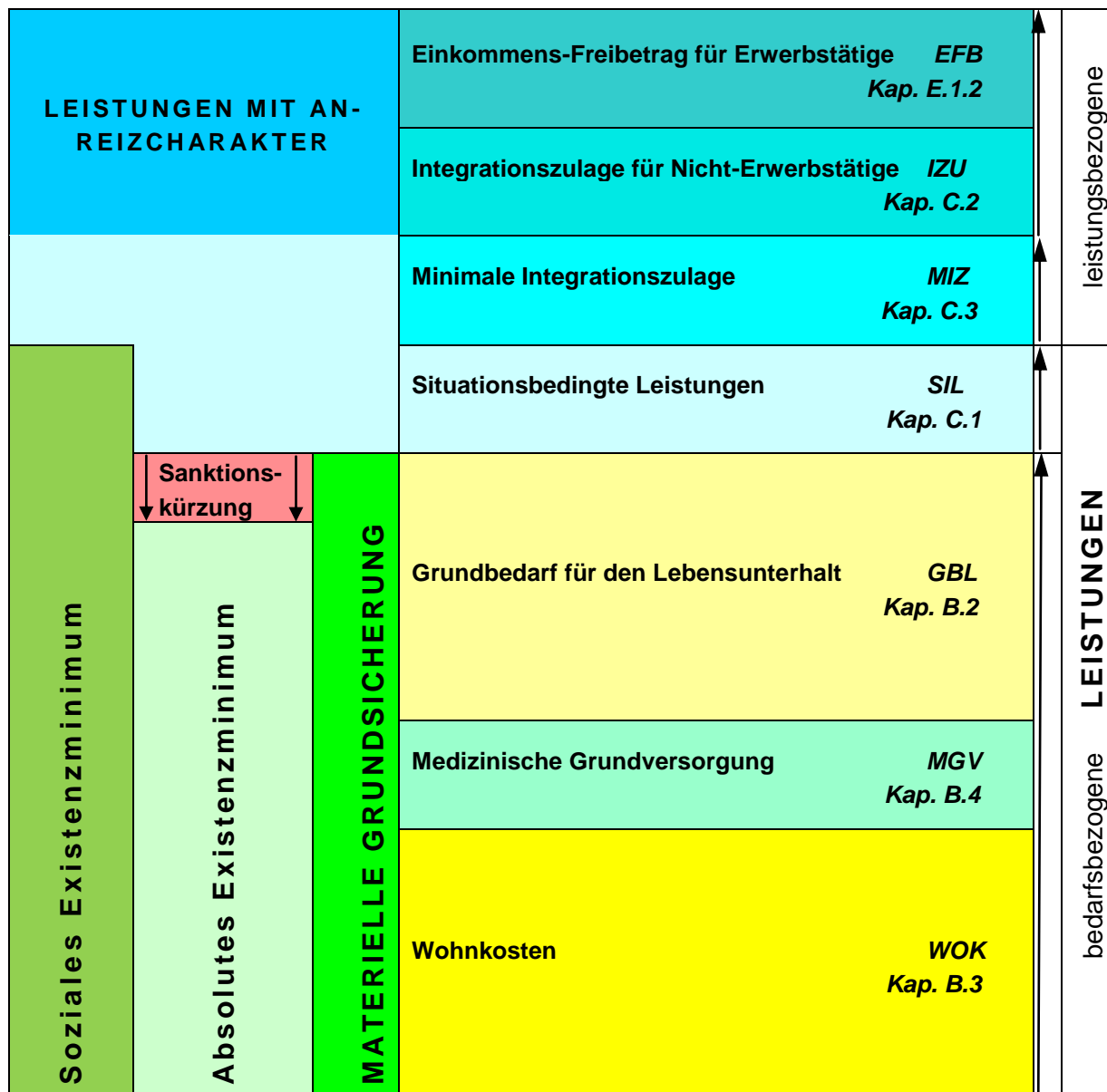
Das soziale Existenzminimum setzt sich zusammen aus:

- der materiellen Grundsicherung;
- den situationsbedingten Leistungen.

Die materielle Grundsicherung besteht aus den Wohnungskosten (inkl. vertraglich vereinbarte Nebenkosten), der medizinischen Grundversorgung und der Pauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt. Der Grundbedarf ist nach Haushaltsgrösse, d. h. nach Anzahl Personen und Zusammensetzung abgestuft. Im Grundbedarf sind alle für den Lebensunterhalt notwendigen Ausgabepositionen wie Kleider, Nahrungsmittel, Gesundheitspflege, Radio, Telefon usw. enthalten.

Die situationsbedingten Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage der unterstützten Person. Sie werden klientenbezogen bei Bedarf ins individuelle Unterstützungsbudget aufgenommen. Das soziale Existenzminimum kann durch Zulagen (Leistungen mit Anreizcharakter - IZU und EFB) ergänzt werden.

## Schematischer Aufbau der SKOS-Richtlinien



Die Übersicht enthält die Kosten der materiellen Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt), die situationsbedingten Leistungen bis zu den materiellen Anreizen (Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge) und stellt dies in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung der Unterstützungsleistungen und Existenzminima.

#### Querverweise (im Handbuch selbst)

Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige (E 03)

Erwerbsunkosten/Lohngestehungskosten bei Erwerbstätigkeit (E 04)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)

Situationsbedingten Leistungen (S 05)